

fahrens, sondern bereits die Anwendbarkeitsklausel des Art. 4 ZV, die durch die Vollzugsorgane *unabhängig* (d.h. autonom) auszulegen und anzuwenden ist⁶⁹⁴. Liechtenstein (und zwar vor allem das OG⁶⁹⁵ und der Staatsgerichtshof⁶⁹⁶) ist demgegenüber davon ausgegangen, dass sich die Geltung des Zollvertragsrechts aus Art. 4 ZV nur *mittelbar* ergibt. Den Anwendbarkeitsbefehl bildet, diesem Verständnis nach, nicht schon die Anwendbarkeitsklausel des Art. 4 ZV, sondern erst die Durchführung des Anwendbarkeitsverfahrens, dem die Vollzugsorgane nicht nur den Inhalt und Umfang, sondern auch den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zollvertragsrechts zu entnehmen haben und der durch sie *abhängig* auszulegen und anzuwenden ist.

Die Auswirkungen dieses unterschiedlichen Verständnisses sind nicht nur in der Praxis, sondern auch in der Theorie *erheblich*: Bildet Art. 4 ZV einen unmittelbaren Geltungsgrund, ist diese Bestimmung den anderen Bestandteilen des Anwendbarkeitsverfahrens *übergeordnet* und *aus sich selbst heraus rechtskraftbegründend*. Bildet Art. 4 ZV nur einen mittelbaren Geltungsgrund, ist diese Bestimmung den anderen Bestandteilen des Anwendbarkeitsverfahrens *untergeordnet* und *nicht aus sich selbst heraus rechtskraftbegründend*. Im zweiten Falle ist die Wirksamkeit von Art. 4 ZV von der „peinlich genauen“⁶⁹⁷ Durchführung des Anwendbarkeitsverfahrens *unabhängig*, im ersten Fall ist sie es nicht. Und: Je nach dem („schweizerischen“ oder „liechtensteinischen“) Verständnis von Art. 4 ZV bedarf das Zollvertragsrecht zu seiner Geltung nicht nur jenseits, sondern auch diesseits des Rheins eines ‚Mediums‘, in dem es in Erscheinung tritt, d.h. es bedarf eines Dokuments, in dem die betreffenden, in Liechtenstein aufgrund der ZV geltenden Schweizerischen Rechtsvorschriften aufgeführt sind.

Als ein solches ‚Medium‘ kommen in erster Linie die Anlagen I und II ZV und in zweiter Linie (als eine Art ‚Ersatz-Medium‘⁶⁹⁸) die Mitteilung des Schweizerischen Bundesrates gemäss Art. 10 ZV, die Kenntnisnahme durch den Landtag gemäss Art. 3 Abs. 1 EGZV, die öffentliche Bekanntmachung durch die Regierung gemäss Art. 4 Abs.

694 Siehe hierzu Appel/Caspers S. 80ff für das Beispiel des Patentrechts unter dem PSV in Bezug auf das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 4C.38/2001 vom 30. Mai 2001, BGE 127 III 461ff.

695 Ns 28/88, LES 1/1989 S. 33.

696 StGH 1981/18, LES 2/1983 S. 42.

697 Becker (2. Teil) S. 77.

698 Becker (2. Teil) S. 80.